

# MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

11. Jahrgang

1960

Heft 4

## Can. 18 der Synode zu Mâcon vom Jahre 583

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in der fränkischen Kirche

Von Georg May, Mainz

I.

### *Einleitende Bemerkungen*

Die erste Synode zu Mâcon vom 1. November 583<sup>1)</sup> war ein von König Guntram<sup>2)</sup> berufenes Nationalkonzil für ein Teilreich, wie es in dem Reiche dieses Königs mehrfach abgehalten wurde<sup>3)</sup>. Die Versammlung war von 21 Bischöfen aus verschiedenen Kirchenprovinzen besucht, und die vier angesehensten waren die Erzbischöfe Priscus von Lyon, Evantius von Vienne, Artemius von Sens und Remedius von Bourges. Das Konzil beschäftigte sich nach der Weisung des Königs teils mit öffentlichen Angelegenheiten, teils mit der Sorge für die Armen<sup>4)</sup> und stellte 20 Kanones auf<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Dieses Datum ermittelt Friedrich Maaßen in den Vorbemerkungen zur Ausgabe dieses Konzils in den MG LL III, 1: *Concilia aevi Merovingici* (Hannover 1893) 155. Vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I: Die katholische Kirche, 2. Auflage (Weimar 1954) 173 A. 5. Anders noch F. Maaßen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, I: Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, Nachdruck (Graz 1956) 212.

<sup>2)</sup> Über ihn (mit Literaturangaben) LThK IV 750; IV<sup>2</sup> 1279.

<sup>3)</sup> Lyon 567 und 583, Valence 584 (P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland III, Nachdruck, Graz 1959, 540 A. 4). Im 6. Jahrhundert war im Frankenreiche das synodale Leben rege. Zwischen 511 und 614 sind über 30 Reichskonzilien bekannt (K. Bihlmeyer-H. Tüchle, *Kirchengeschichte*, I: Das christliche Altertum, 13. Auflage, Paderborn 1952, 239).

<sup>4)</sup> Cum ad iniunctionem gloriosissimi domni Guntramni regis tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum in urbe Matiscensi nostra mediocritas convenisset... (MG LL III, 1 p. 155s.).

<sup>5)</sup> MG LL III, 1 p. 156-160. Die Ausgabe von Sirmond (Paris 1629) und ihr folgend die späteren Ausgaben zählen nur 19 Kanones. Ich benutze davon H. Th. Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII, II* (Berlin 1839) 242-246. Vgl. auch C. J. von Hefele, *Conciliengeschichte* III, 2. Auflage (Freiburg i. Br. 1877) 36-38; C. J. Hefele-H. Leclercq,

c. 18, dem diese Untersuchung gilt, erscheint in manchen älteren Ausgaben als c. 17, während c. 17 der Ausgabe von Maaßen in diesen älteren Ausgaben mit c. 16 verbunden ist<sup>6</sup>). c. 17 der älteren Ausgaben trägt wie alle übrigen Kanones eine Rubrik<sup>7</sup>); diese ist jedoch nicht ursprünglich und kann deshalb hier unberücksichtigt bleiben.

## II.

### *Der Wortlaut*

Der Text des c. 18 lautet nach der Ausgabe von Maaßen<sup>8</sup>): *Id etiam pari coniventia placuit, ut, quia in universo populo multi pro peccatis esse dicuntur, qui ambitionis instinctu sunt periuriis inretiti, ut, si quis convictus fuerit alios ad falsum testimonium vel periurium adtraxisse aut per quamcumque corruptionem sollicitasse, ipse quidem usque ad exitum non communicet; hii vero, qui ei in periurio consensisse probantur, post ab omni sunt testimonio prohibendi.*

Dieser Text unterscheidet sich von dem der älteren Ausgaben vor allem an zwei Stellen. An Stelle von »pro peccatis esse dicuntur« steht in ihnen »peccatis involuti esse dicuntur<sup>9</sup>). Auch Maaßen hält pro peccatis für eine lectio corrupta und schlägt als Emendierung »propagati, peccatis involuti edd.« vor<sup>10</sup>). Die letzten fünf Worte »et secundum legem infamia notabuntur« fehlen in einem der vier Codices, welche Maaßen zur Stelle verglichen hat<sup>11</sup>), und deshalb hält Maaßen sich für berechtigt, sie in den Apparat der Lesarten zu verweisen<sup>12</sup>). Dazu ist ergänzend zu bemerken, daß die Worte »et secundum legem« auch im Cod. Paris. Lat. 1452 (Colb. 449), saec. X<sup>13</sup>), den Maaßen für das erste Konzil von Mâcon nicht herangezogen hat, fehlen<sup>14</sup>).

Ich vermute, daß die Auslassung dieser Worte nicht ursprünglich ist. Es läßt sich m. E. leichter erklären, weshalb sie weggelassen als warum sie zugefügt wurden. Das Motiv der Auslassung dürfte darin gelegen sein, daß das Konzil sich auf die leges berief, um die Meineidigen und falschen Zeugen zu bestrafen. Die Bezugnahme auf das weltliche Recht in einem Konzilsbeschluß störte. Dies deutet auf eine kirchliche Richtung, welche die Autonomie der Kirche und ihre Unabhängigkeit vom Staat scharf betonte. Nun gehörte es zu den Zielen der dann spä-

*Histoire des conciles* III, 1 (Paris 1909) 202–205. Über die Handschriften s. Maaßen, *Geschichte der Quellen* 212. 636. 777. 779. 781; derselbe, *MG LL III*, 1 p. XII–XVI. Der Text findet sich jetzt in *MG LL III*, 1 p. 155–161; in den älteren Ausgaben von Mansi IX 931ss.; Hardouin III 450ss.; Bruns II 242ss. zur Verfasserfrage vgl. W. Lippert, *Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des 5. und 7. Jahrhunderts*: Neues Archiv 14 (1889) 36f.

<sup>6</sup>) Vgl. Bruns II 245; wie Maaßen aber Hardouin III 453.

<sup>7</sup>) De his qui alios ad periurium seu falsum testimonium sollicitant et iis qui illis consentiunt (Bruns II 245). Danach handelt der Kanon von denen, die andere zu Meineid oder falschem Zeugnis anstiften, und jenen, die ihnen zustimmen, d. h. wohl auf die Anstiftung eingehen und sich zu den genannten Vergehen verleiten lassen.

<sup>8</sup>) *MG LL III*, 1 p. 159.

<sup>9</sup>) Vgl. Bruns II 245.

<sup>10</sup>) *MG LL III*, 1 p. 159 l. 41.

<sup>11</sup>) *MG LL III*, 1 p. 155. Es ist dies der Cod. Phillippsii 1745, jetzt Berolin. 83 (Jes. 569, Meerm. 578), saec. VII–VIII, der von Maaßen und anderen mehrfach beschrieben worden ist (vgl. *MG LL III*, 1 p. XIII). Er wird von Maaßen *MG LL III*, 1 p. 155 als L bezeichnet.

<sup>12</sup>) *MG LL III*, 1 p. 159 l. 45.

<sup>13</sup>) Bruns II p. VI zu vergleichen mit *MG LL III*, 1 p. XIII.

<sup>14</sup>) Bruns II 246.

ter in den pseudo-isidorischen Dekretalen ans Licht tretenden Reformbewegung, den Laieneinfluß auf die kirchliche Gesetzgebung zu beseitigen<sup>15)</sup>). Im Dienste dieser »Entsäkularisierung« dürfte die erwähnte Auslassung stehen<sup>16)</sup>).

### III.

#### Der Inhalt

#### 1. Motiv.

Als Motiv des Beschlusses gibt c. 18 an, daß viele im gesamten Volk in Sünden eingehüllt<sup>17)</sup>, nämlich aus berechnender Rücksichtnahme und selbstsüchtigen Absichten in Meineide verstrickt sind<sup>18)</sup>. Offenbar bedienten sich Mächtige und Reiche der von ihnen abhängigen oder armer Leute, um sich vor Gericht zu behaupten. Sie nutzten ihre gehobene soziale Stellung aus, um Schwächere auf ihre Seite zu bringen, die sie dann zu Meineid und falscher Aussage verleiteten. Die sozial Unterlegenen gingen auf die Angebote oder Drohungen ein, weil sie sich dadurch die Gunst der Mächtigen und Reichen zu erwerben hofften.

Zu diesem Verständnis des Motivs von c. 18 stimmt das Bild, das wir von der Sittlichkeit im Frankenreiche am Ende des 6. Jahrhunderts im allgemeinen und von der Heilighaltung des Eides im besonderen haben<sup>19)</sup>. Die Kirche mußte ihren

<sup>15)</sup> Vgl. RE XVI, 3. Auflage, 301 f.; A. M. Stickler, *Historia Iuris Canonici Latini*, I: *Historia Pontium* (Turin 1950) 122. Es ist bekannt, daß Pseudo-Isidor nirgends ausdrücklich angibt, daß er Texte des römischen Rechts bietet (vgl. C. G. Mor, *La recezione del diritto romano nelle collezioni canoniche dei secoli IX–XI in Italia e oltr' Alpe*: Acta congressus iuridici internationalis II, Rom 1935, 296). Bekannt ist auch das Vorgehen Burchards von Worms, der Texte des römischen Rechts regelmäßig unter eine erfundene Überschrift stellt, die sie im allgemeinen alten Konzilien zuweist (Mor, *La recezione* 299; P. Fournier, *Le »Décret» de Burchard de Worms. Ses caractères, son influence*: *Revue d'histoire ecclésiastique* 12, 1911, 460).

<sup>16)</sup> Es ist bemerkenswert, daß das erste Konzil von Mâcon im Cod. Phillipps. 1745 (Jes. 569, Meerm. 578) von anderer Hand als die übrigen gallischen Konzilien geschrieben ist (F. Maaßen, *Bibliotheca Latina juris canonici manuscripta*, I: Die Canonensammlungen vor Pseudo-Isidor: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Classe, 56, 1867, 176). Im Cod. Berol. 435 (Hamilton 132) aus dem Ende des 8. Jahrhunderts sind die zwei Konzilien von Mâcon von merovingischer Hand geschrieben (P. Hinschius, *Die kanonistischen Handschriften der Hamiltonschen Sammlung im Kupferstich-Kabinett des königlichen Museums zu Berlin*: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 6, 1883, 211). Der Teil der Handschrift, der die gallischen und spanischen Konzilien aufweist, entspricht der Sammlung des Codex von Saint Amand und stimmt hinsichtlich der gallischen Konzilien völlig mit diesen überein (ebenda 221, 234). Die Sammlung von Saint Amand benutzt wieder für die gallischen Konzilien eine mit der Handschrift von Beauvais gemeinschaftliche Quelle (Maaßen, *Geschichte der Quellen* 782, 779). Diese älteste Sammlung gallischer Konzilien reicht bis in den Beginn der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zurück.

<sup>17)</sup> quia in universo populo multi pro peccatis esse dicuntur(?).

<sup>18)</sup> qui ambitionis instinctu sunt periuriis inretiti.

<sup>19)</sup> Es herrschten weithin Roheit der Sitten, Aberglaube und Fortdauer heidnischer Gebräuche. Insbesondere Herrscherhaus und Adel befleckten sich mit Untaten aller Art. Der Tiefstand der Sitten wurde im letzten Viertel des 6. Jh. und am Anfang des 7. Jh. erreicht (Bihlmeyer-Tüchle I 238; A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, I, 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1952, 168), also in einer Zeit, in welche das Konzil zu Mâcon vom Jahre 583 fällt. Es hatte sich im Frankenreich mit der Sittenlosigkeit einer altertschwachen, überfeinerten Kultur die Wildheit und Kraft der Germanen verbunden, so daß »die nächste Folge der Vereinigung der Völker unter einer Staatsgewalt nur ein Austausch ihrer Laster zu sein schien« (E. Loening, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, II: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, Straßburg 1878, 449 f.). In dem allgemeinen Kampf um die irden Genüsse des Lebens, der das 6. Jh. im Frankenreich kennzeichnet, hatte der Gedanke der Treue und Heiligkeit des Eides keine

Einfluß aufbieten, um die Heiligkeit des Eides aufrecht zu erhalten und der mächtigen Verführung zum Meineid, die durch das deutsche Beweisrecht mit seinem Reinigungsseid geboten war, entgegen zu arbeiten<sup>20)</sup>.

## 2. Rechtsgrund des konziliären Eingreifens.

Die Bestimmung des c. 18 bezieht sich auf jede Anstiftung zu Meineid oder falschem Zeugnis bzw. auf jeden geleisteten Meineid oder jedes abgelegte falsche Zeugnis ohne Unterschied und ohne Rücksicht darauf, im Hinblick auf welches Gericht die Anstiftung erfolgte oder vor welchem Gericht die Tat selbst geschah. Dies ergibt sich einmal aus dem Zweck, zu dem das Konzil einberufen wurde, nämlich öffentliche Angelegenheiten zu ordnen; dazu gehören die Zeugnisleistung und die Eidesablegung. Sodann gibt das Konzil mit der Bezeichnung der *periuria* als *peccata* zu verstehen, daß an diesen *crimina* des falschen Zeugnisses bzw. des Meineides und der Anstiftung dazu die Sünde, die Übertretung des göttlichen Gebotes der Wahrhaftigkeit bzw. die sakrilegische Anrufung des göttlichen Namens bestraft werden soll. Damit steht c. 18 des Konzils zu Mäcon im Einklang mit den allgemeinen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche im fränkischen Reiche und namentlich im Reiche Guntrams<sup>21)</sup> und entspricht ähnlichen konziliären Bestimmungen der Zeit<sup>22)</sup>.

---

Macht über die Gemüter. »Kein Vorwurf gegen die Franken ist häufiger als der der Treulosigkeit und Eidbrüchigkeit . . . Daß man einen klugen Mann durch Meineide betrügen müsse, erscheint wie eine sprichwörtliche Rede« (Hauck I 169). Der Klerus machte davon keine Ausnahme (Hauck I 200f.).

<sup>20)</sup> Loening II 500. Die *falsitas* ist nach Cc. Aurelianense a. 538 c. 9 (8) ein *crimen capitale* (MG LL III, 1 p. 76; vgl. Loening II 500 A. 2). Cc. Epaonense a. 517 c. 13 erklärt das falsche Zeugnis zum *crimen capitale* (MG LL III, 1 p. 22), für welches Cc. Aurelianense a. 511 c. 9 (MG LL III, 1 p. 5) gegen Kleriker (Priester und Diakone) Verlust des Amtes und der kirchlichen Gemeinschaft festgesetzt hatte (vgl. Hinschius IV 807 A. 1). Cc. Aurelianense a. 538 c. 9 (8) bestraft des meineidigen Kleriker mit einer Exkommunikation von zwei Jahren (MG LL III, 1 p. 76; vgl. Hinschius IV 834 A. 9).

<sup>21)</sup> Im fränkischen Reich galt der Grundsatz des römischen Rechts, daß alle auf die Religion bezüglichen Sachen von dem Bischof entschieden werden sollten (CT 16, 11, 1: 399), in strenger Weise (Loening II 505ff.). Die fränkischen Könige betrachteten die Macht der Kirche ohne Mißtrauen; es kam ihnen nicht in den Sinn, ihr Ansehen mindern oder ihre Bedeutung herabdrücken zu wollen. Sie haben die moralische Autorität des Episkopats in weitestem Umfang anerkannt und alle Ehren, über die sie verfügten, auf ihn gehäuft (Hauck I 136). König Guntram, in dessen lange Regierungszeit das Konzil zu Mäcon vom Jahre 583 fällt, war es, der die Bischöfe aufforderte, Hand in Hand mit den weltlichen Beamten, welche das Recht aufrecht zu erhalten und zu schützen haben, durch die ihnen zu Gebote stehenden kirchlichen Mittel auf das Volk zu wirken, den Verbrechen entgegenzuarbeiten und die Sicherung der Rechtsordnung herbeizuführen (Loening II 268; Edikt Guntrams vom Jahre 585: MG LL II, 1, ed. A. Boretius, Hannover 1883, 11s.: *Enimvero quicumque sacerdotum aut secularium intentione mortifera perdurantes crebrius admoniti emendare neglexerint, iuxta quod conditiones causarum aut excessus personarum exegerint, alios canonica severitas corrigat, alios legalis poena percellat*).

<sup>22)</sup> Das Cc. Turonense a. 567 c. 27 (26) bedrohte die Beamten und großen Grundbesitzer, welche die Armen bedrücken, wenn sie sich auf bischöfliche Mahnung hin nicht bessern, mit der Exkommunikation (MG LL III, 1 p. 135; vgl. Loening II 269 A. 1; 452 A. 6). Das Cc. Lugdunense a. 567 oder 570 c. 3 drohte jenen den Kirchenbann an, welche Menschen widerrechtlich gefangennehmen und festhalten und dem Befehl des Königs, sie in Freiheit zu setzen, nicht nachkommen; die Strafe bleibt so lange bestehen, bis die Gefangenen nach Hause entlassen werden (MG LL III, 1 p. 140; vgl. Loening II 452 A. 6). Das Cc. Matisconense a. 585 c. 14 bedrohte die Großen des Reiches und die Günstlinge des Königs mit dem Anathem, die durch Gewalt oder Betrug den Armen um sein Gut bringen und so gegen die Bestimmungen der alten Väter und Könige handelten und kirchliche Kanones und weltliche Gesetze mißachteten (MG LL III, 1 p. 170; vgl. Loening II 452). Es ist ein Kennzeichen der fränkischen Konzilien, daß sie im Interesse

Der Rechtsgrund des konziliären Eingreifens gegen Meineid und falsches Zeugnis ist also die Hoheit der Kirche über die Sünden. Die Kirche straft die äußeren und öffentlich bekannt gewordenen Sünden mit ihren Mitteln, der Staat straft die Verbrechen, welche die staatliche Ordnung berühren, mit seinen Mitteln<sup>23</sup>). In seinem Edikt vom Jahre 614 wird König Chlotar II. dann erklären, daß die Kirche auch einen im weltlichen Gericht überführten Verbrecher nicht ohne kirchliche Strafe lassen soll, daß die Bischöfe der vom weltlichen Gericht verhängten Strafe die kirchliche Disziplinarstrafe folgen lassen<sup>24</sup>). So ist das Vorgehen des Konzils zu Mâcon nicht ungewöhnlich, sondern hält sich im Rahmen des geltenden Staatskirchenrechts des fränkischen Reiches.

### 3. Die Anstiftungshandlung.

Wer überführt wird, andere zu falschem Zeugnis oder Meineid angestiftet oder irgendwie durch Bestechung verleitet zu haben, ist bis zum Lebensende von der Kommunion ausgeschlossen. Die Anstiftungshandlung besteht in der Verleitung zur Tat. Die Verleitung kann auf jede Art, durch gütliches Zureden oder unter Verwendung von Druckmitteln (*attractio*) sowie durch Anbieten, Versprechen oder Hingeben von Geschenken oder Vorteilen (*quacumque corruptione sollicitate*), so vielgestaltig die Bestechung auftritt, erfolgen.

Die Strafe dieser Anstiftungshandlung ist der Ausschluß von der Kommunion bis zum Lebensende. Darin ist eingeschlossen, daß am Lebensende, auf dem Sterbebett, die Wegzehrung gewährt wird<sup>25</sup>). Zwischen der Verleitung zu falschem Zeugnis und zu Meineid wird kein Unterschied gemacht; in beiden Fällen ist die Strafe lebenslängliche Exkommunikation. Ebenso wenig spielt die Weise der Anstiftung für die Bestrafung eine Rolle.

---

der kleinbäuerlichen, ärmeren und geringeren Bevölkerung gewisse häufig vorkommende Bedrückungen derselben seitens der Mächtigen und der weltlichen Beamten durch Bedrohung mit kirchlichen Strafen als kirchliche Strafvergehen charakterisieren (Hinschius IV 831 und A. 1). Wie schon die früheren Konzilien, so bedrohen auch die fränkischen Konzilien die Sünden der alten Trias Abfall vom Glauben, Mord und Fleischesvergehen mit Strafe (Hinschius IV 830). Aber gerade unser Cc. Matisconense a. 583 geht mit der Erweiterung auf andere Vergehen voran. Dies gilt neben c. 18 insbesondere für c. 19 (MG LL III, 1 p. 159s.), wo die strengsten Strafen für die Anklage von Unschuldigen festgesetzt werden. Auch hier nimmt das Konzil es als selbstverständliches Recht in Anspruch, die falsche Anklage vor allen, auch den weltlichen Richtern (*qui innocentes aut principi aut iudicibus accusare convicti fuerint*) an Geistlichen und Laien (*si vero secularis communione privabitur*) zu strafen.

<sup>23</sup>) Der Meineid zählte nach germanischer Volksanschauung zu den Meinwerken, wurde jedoch, weil man in älterer Zeit die Bestrafung in erster Linie von den Wirkungen des Fluches erwartete, die der Schwörende für den Fall der Unwahrheit auf sich herabrief, und weil es der Staatsgewalt bei der Bemessung der Strafe zuerst auf das Verhältnis des Friedensbruches zur öffentlichen Ordnung ankam, verhältnismäßig milde gestraft. Die volkrechtlichen Strafen in den für das älteste Recht maßgebenden Quellen sind Geldbußen. Die Strafe des falschen Zeugnisses ist Meineidstrafe nach jenen Rechten, nach denen das Zeugnis erst mit dem Eide gegeben ist (H. Brunner-C. Frh. von Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, Nachdruck, Berlin 1958, 876f. 878).

<sup>24</sup>) Infolge der Bestrafung durch das weltliche und das geistliche Gericht konnte es also zu einer doppelten Bestrafung kommen. Vgl. MG LL II, 1 p. 21; Loening II 528.

<sup>25</sup>) Vgl. Cc. Aurelian. a. 538 c. 19 (16): *a communione ecclesiastica usque ad exitum repellatur, viaticum tantum ei in infirmitatis periculo reservato* (MG LL III, 1 p. 79); c. 28 (25): *viaticum concesso usque ad exitum excommunicatione plectatur* (MG LL III, 1 p. 81); Cc. Matiscon. a. 583 c. 12: *quamdiu episcopo loci ipsius visum fuerit, a communionis gratia suspendantur, ita tamen, ut propter infirmitatem aut subitanum transitum viaticum illis miserationis intuitu non negetur* (MG LL III, 1 p. 158).

#### 4. Das Verbrechen des Meineids.

Jene, von denen bewiesen wird, daß sie auf die Anstiftung zum Meineid eingegangen sind, die also gerichtsförmlich als Meineidige erwiesen werden, sind zeugnisunfähig und unterliegen der Infamie. Es ist hier nur die Rede von der Zustimmung zum Meineid, nicht von der Zustimmung zum falschen Zeugnis. Indes dürfte sich aus dem Zusammenhang<sup>26)</sup> und der Eigenart des fränkischen Gerichtsverfahrens<sup>27)</sup> ergeben, daß das Verbrechen des falschen Zeugnisses nicht anders als jenes des Meineides bestraft werden sollte.

Den Täter treffen zwei Strafen: der Verlust der Zeugnisfähigkeit und die Infamie<sup>28)</sup>. Wenn gegen den Anstifter zum Meineid die schwerste Kirchenstrafe, die Exkommunikation, gegen den Meineidigen selbst nur Zeugnisunfähigkeit und Infamie verhängt werden, so ist diese Abstufung darin begründet, daß die Wurzel des Lasters in dem Treiben der anstiftenden Großen zu suchen war, deren Einfluß oder Druck die sozial und wirtschaftlich schlechter gestellten Personen nur zu leicht erlagen.

### IV.

#### *Secundum legem infamia notabuntur*

##### 1. Secundum legem.

c. 18 beruft sich für die Bestrafung der Meineidigen mit der Infamie auf die *lex: secundum legem infamia notabuntur*. In der Regel verstehen die fränkischen Konzilien der merovingischen Epoche unter *lex* die für die Kirche geltende *lex Romana*<sup>29)</sup>.

<sup>26)</sup> Bei der Beschreibung der Anstiftungshandlung ist von beiden Vergehen die Rede. Wird die Anstiftung zu beiden Handlungen als gleich schlimm betrachtet und mit gleicher Strafe bedroht, dann wird von den Handlungen des Angestifteten nicht die eine strafbar und die andere straflos sein können; vielmehr werden beide strafbar, und zwar in gleicher Weise strafbar sein müssen. Daß bei der Strafdrohung für den Angestifteten nur von *periurium* die Rede ist, erklärt sich wohl als Abkürzung oder Flüchtigkeit. Dieses Verständnis wird auch durch die Begründung des Gesetzes nahegelegt, die ebenfalls nur von *periuria* spricht (vgl. auch die Rubrik). – In erster Linie sind wohl in dem Anstifter die Partei, in den Angestifteten die Zeugen zu erblicken (vgl. F. Beyerle, *Die süddeutschen Leges und die merovingische Gesetzgebung: Volksrechtliche Studien II: ZSavRG, Germ. Abt. 49, 1929, 367*).

<sup>27)</sup> Das Mittel, durch das der zum Beweise kommende Beklagte den Klagvorwurf entkräften kann, ist regelmäßig der Eid mit Eidhelfern oder ohne Helfer. Es kann auch sein, daß der Beklagte mit Zeugen beweist (vgl. Brunner-Schwerin II 505f. 512ff. 528ff.; H. Mitteis-H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Auflage, München-Berlin 1956, 28f. 67f.).

<sup>28)</sup> Die Meineidigen werden nicht ohne weiteres infam, sondern erst nach einer gerichtlichen Verurteilung wegen Meineides. Darauf deuten das Erfordernis des vorgängigen Beweises (*probantur*) und das futurische *notabuntur*.

<sup>29)</sup> Dieser Ausdruck findet sich in Cc. Aurelianense a. 511 c. 1 (MG LL III, 1 p. 2) und Cc. Turonense a. 567 c. 21 (20) (MG LL III, 1 p. 129). Die Kirche als die Gesamtheit der einzelnen Gemeinschaften und Anstalten war mit dem römischen Recht aus dem römischen Reich in die neugegründeten Reiche der Westgoten, Burgunder und Franken herübergetreten. Die Eroberer und neuen Herren fanden die Kirche vor, deren Verhältnisse durch das römische Recht normiert wurden, soweit sie überhaupt einer rechtlichen Ordnung fähig und bedürftig waren. So wenig den Römern, die Untertanen der germanischen Staaten geworden waren, das römische Recht entzogen wurde, so wenig konnte für die Kirche ein solcher Wandel eintreten. Die ganze rechtliche Existenz der Kirche wurzelte im römischen Recht, eine Aufhebung desselben wäre der Vernichtung der rechtlichen Existenz der Kirche gleichgekommen (Loening II 284f.). Bereits das erste Konzil von Orléans, das von Chlodwig veranstaltete erste Reichskonzil, lehnte sich in seinen Bestimmungen über das Asylrecht cc. 1–3 (MG LL III, 1 p. 2ss.) an das römische Recht

Die Kirche selbst beruft sich auf das römische Recht und erkennt es als ihr Recht an<sup>90)</sup>.

an (CT 9,45,4 = LRV CT 9,34,1; vgl. K. Voigt, *Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit*, Stuttgart 1936, 267. 287 A. 175). Der Grundsatz, daß die Kirche als die Gesamtheit der einzelnen kirchlichen Anstalten nach römischem Recht lebe, blieb im fränkischen Reiche bis in das Mittelalter im allgemeinen in unbestrittener Geltung; »ecclesia vivit lege Romana«, erklärt die Lex Ribuaria 61 (58), 1 (MG LL III, 2 p. 109).

<sup>90)</sup> Cc. Aurelian. a. 549 c. 7: Widerruf der Freilassung von Sklaven ist nur zulässig in den vom römischen Recht vorgesehenen Fällen (praeter eas culpas, pro quibus leges collatas servis revocari iusserunt libertates: LRV CT 4,10,1; MG LL III, 1 p. 103; vgl. Loening II 232; Halban II 350 A. 6); Cc. Turon. a. 567 c. 21 (20): niemand darf eine gottgeweihte Jungfrau rauben, umwerben oder zum Weibe nehmen, quia etiam lex Romana constituit: Quicumque sacramentum virginem vel viduam fortasse rapuerit, si postea eis de iunctione convenerit, capitis sententiam feriantur (LRV CT 9,20,1 int.; 9,20,2); item: Si quis, non dicam rapere, sed ademptare matrimonii iungendi causa sacratas virgines vel viduas ausus fuerit, capitis sententiam feriatur (LRV CT 9,20,2); cum etiam in chronicis habeatur de virginibus gentilium tempore, quae se Vestae sacraverant, postmisso proposito et corrupta virginali gratia legale sententia vivas in terra fuisse defossas . . . Nos vero, quos lex perimi iubet, si cupiunt audire praeconeum, volumus, ut convertantur et vivant . . . cum non solum domni gloriosae memoriae Childebertus et Chlotcharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc domnus Charibertus rex successor eorum praecopto suo roboravit, ut nullus ullam nec puellam nec viduam absque parentum voluntatem trahere aut accipere praesumat (MG LL III, 1 p. 129s.); c. 22 (21): Verbot des Inzestes: Itemque ait sacra sententia legum, que in hac explanatione omni homine, tam docto quam indocto, aperta est, ut quisque illi aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consubrinam aut certe fratres uxorem sceleratis sibi nuptiis iunxerit, huic poenae subiaceat, ut de tali consortio separetur, et reliqua (LRV CT 3,12,2 int.) (MG LL III, 1 p. 132; vgl. J. Freisen, *Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur*, 2. Auflage, Tübingen 1893, 387). Item alia: Quaecumque mulier sororis suae maritum post illius mortem acceperit vel, si quis ex viris mortua uxori sororem eius aliis nuptiis sibi coniunxerit, noverit tali consortio se esse notabilem (LRV CT 3,12,3 int.) (MG LL III, 1 p. 132). Mit dieser Bestimmung des Cc. Turon. a. 567 scheint die Infamie für Inzest rezipiert worden zu sein. Cc. Matic. a. 583 c. 16: christliche Sklaven in der Sklaverei von Juden: Et licet, quid de Christianis, qui aut captivitatis incurso aut quibuscumque fraudibus Iudaeorum servitio implicantur, debeat observari, non solum canonicis statutis, sed et legum beneficio iam pridem fuerit constitutum (wohl LRV CT 16,4, so A. von Wretschko, *De usu Breviarum Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam, Italiam regionesque vicinas: Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis*, ed. Th. Mommsen, I, 1: Berlin 1954, CCCXVI; C. 1,10, so Conrat, *Geschichte I 8 A. 2*) (MG LL III, 1 p. 159); c. 17: Illud etiam specialiter scientes, quod si quis Iudaeus Christianum mancipium ad errorem Iudaicum convictus fuerit persuasisse, et ipsum mancipium careat et legali damnatione (vgl. CT 16,8,19; 16,8,22; 16,8,26) plectatur (MG LL III, 1 p. 159; vgl. Cc. Aurelian. a. 541 c. 31: MG LL III, 1 p. 94 und Hinschius IV 846 A. 1). Cc. Matic. a. 585 c. 8: Asylrecht: Si enim mundani principes suis legibus (vgl. C 1,25; CT 9,44,1) censuerunt, ut, quicumque ad eorum statuas fugeret, inlesus habeatur, quanto magis hi permanere debeant indemnati, qui patrocinia immortalis regni adepti sunt celestis? (MG LL III, 1 p. 168); c. 9: Licet reverendissime canones atque sacratissime leges (sc. LRV CT 16,1,2 und int.; s. auch C. 1,4,9; vgl. Loening II 520. 521 A. 1) de episcopali audientia in ipso pene Christianitatis principio sententiam protulerint . . . (MG LL III, 1 p. 168); c. 14: Beraubung Armer: calcatis canonibus et legibus et secundum canonum atque legum tenore (LRV CT 4,20,2 nach Wretschko p. CCCXVI; vgl. Hinschius IV 831 A. 1); c. 17: Öffnen von Gräbern, um Tote daraufzulegen, und Benutzen fremder Grabstätten zur Beerdigung ohne Erlaubnis von deren Herren: Ideoque statuiamus, ut nullus deinceps hoc peragat. Quod si factum fuerit, secundum legum auctoritatem (vgl. I. 2,1,9) superimposita corpora de eisdem tumulis reiciantur (MG LL III, 1 p. 171); c. 18: Verbot inzestuöser Ehen: Incestam copulationem, in qua nec coniux nec nuptiae recte appellare leges (vgl. I. 1,10,2; LRV CT 3,12,3; Epit. Gai 4,8) sanxerunt, catholica omnino detestatur atque abominatur ecclesia (MG LL III, 1 p. 171; vgl. Cc. Lugdun. a. 583 c. 4: MG LL III, 1 p. 154; Cc. Turon. a. 567 c. 22: MG LL III, 1 p. 131 ss.). Nach c. 2 des 2. Konzils zu Lyon vom Jahre 567 oder 570 verfällt dem Kirchenbann, wer ein Testament oder eine Schenkung eines Geistlichen zugunsten der Kirche anfertigt, selbst wenn die Zuwendung nach weltlichem Recht wirksam ist (etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a legum secularium ordine visa fuerit discrepare: MG LL III, 1 p. 140; vgl. Loening II 454 A. 1). In c. 25 des 3. Konzils von Orléans vom Jahre 538 ist von der Beachtung

Das römische Recht stellt für die Kirche eine Autorität dar<sup>31)</sup>.

So sind die Worte ›secundum legem‹ in c. 18 der Synode zu Mâcon Ausdruck der Tatsache, daß die fränkische Kirche der Merovingerzeit nach römischem Recht lebte<sup>32)</sup>.

## 2. Infamia notabuntur.

Nach dem für die Kirche eine Autorität bildenden römischen Recht werden – nach c. 18 des Konzils zu Mâcon – die Meineidigen und wohl auch die falschen Zeugen infam.

a) An den Meineid haben die Römer weder in der heidnischen noch in der christlichen Zeit staatliche Strafen geknüpft, von gewissen Sonderfällen abgesehen<sup>33)</sup>.

b) Anders steht es mit dem falschen Zeugnis. Dieses wurde streng bestraft<sup>34)</sup> und dürfte auch Infamie nach sich gezogen haben<sup>35)</sup>.

des römischen Rechtes bei der Verfügung zu frommen Zwecken von Todes wegen die Rede (qui oblationes defunctorum legaliter dimissas quolibet ordine adsignare tardaverint vel retinere praesumpserint: MG LL III, 1 p. 81). Materielle Anwendung römischen Rechts liegt in c. 11 des 2. Konzils zu Orléans vom Jahre 533 vor (LRV PS 2,20,4 int.; vgl. Freisen 780. 781) (MG LL III, 1 p. 63).

<sup>31)</sup> Dies ergibt sich aus mehreren Anzeichen. Die lex Romana wird unmittelbar neben, wenn auch hinter die canones ecclesiastici gestellt (Cc. Aurel. a. 511 c. 1: MG LL III, 1 p. 2). In einem Falle folgt sie unmittelbar auf Stellen der Heiligen Schrift (Cc. Turon. a. 567 c. 22: MG LL III, 1 p. 132; Lev 18,5–18.20; Dt 27,15–20.22–24). Die Stimme des römischen Rechts ist geheiligt (Cc. Turon. a. 567 c. 22: sacra sententia legum: MG LL III, 1 p. 132; Cc. Matic. a. 585 c. 9: sacratissime leges: MG LL III, 1 p. 168). Schwerwiegende Maßnahmen, welche kirchliche Versammlungen anordnen, werden durch die legum auctoritas gedeckt (Cc. Matic. a. 585 c. 17: MG LL III, 1 p. 171).

<sup>32)</sup> Vgl. dazu noch A. von Halban, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten*. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, II (Breslau 1901) 302f. Wretschko p. CCCXV schreibt: Episcopi, quatenus in iudiciis ecclesiasticis iurisdictionem quamdam de clericis et laicis exercebant, praeter statuta canonum praesertim legem Romanam adhibebant. Vom Breviarium Alaricianum bzw. seiner interpretatio sagen die Väter des Konzils von Tours aus dem Jahre 567, daß sie jedermann verständlich seien (Cc. Turon. a. 567 c. 22: MG LL III, 1 p. 132). Vgl. M. Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter*, I (Leipzig 1891) 7 sowie H. von Schubert, *Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs* (München-Berlin 1912), 158.

<sup>33)</sup> Auf der Bereicherung durch Meineid stand die Infamie (lex Iulia municipalis Z. 111; D. 3,2,13,8). Cicero (leg. II 9,22) bemerkt, daß den Meineidigen die zensorische Rüge trifft (periurii poena, divina exitium, humana dedecus). Vgl. Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Neudruck: Graz 1955) 681; Pauly-Wissowa RE XV, 1 = 29 (1931) 354. Nur auf Sonderfälle wird sich C. 6,40,2,2 (531) ›per leges, quae periuria puniunt‹ beziehen (freundlicher Hinweis von Max Kaser). Ein griechisches Reskript (C. 4,20,13) bedroht den Meineid vor Gericht neben der göttlichen Strafe mit einer Anklage wegen falsum.

<sup>34)</sup> Zunächst wurde die Bestechung eines Zeugen oder die Annahme der Bestechung für Leistung eines falschen oder Unterlassung eines wahrhaften Zeugnisses bestraft (PS 5,25,2; D. 47,13,2; 48,10,1,2). Später ist das wider besseres Wissen abgelegte falsche Zeugnis schlechthin unter die lex Cornelia gezogen worden (Paul. coll. 8,2,1; PS 5,15,5 = Paul. coll. 8,3,1 = D. 22,5,16; Ed. Th. 42; C. 4,20,13). Vgl. Mommsen 675; Pauly-Wissowa RE V A 1 Sp. 1053; 1061; M. Kaser, *Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen*: ZSavRG, Rom. Abt. 73 (1956) 220–278, hier 243 A. 102. Nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis wird der falsche Zeuge im Kapitalprozeß gleich dem Mörder bestraft (PS 5,23,1 = coll. 8,4,1; D. 48,8,1,1). Vgl. Mommsen 635.

<sup>35)</sup> Nach Kaser 243 ist anzunehmen, daß die Quästionengesetze, unter diesen vor allem solche, die eine andere als die Kapitalstrafe androhen, und die sie ergänzenden weiteren Rechtsquellen regelmäßig an die Verurteilung auch die Postulationsbeschränkung geknüpft haben. Zu diesen Gesetzen gehört möglicherweise die lex Cornelia de falsis, sofern sie oder eine ihrer Fortentwicklungen durch die SC für einzelne oder alle Tatbestände, sei es allein oder neben anderen



Vielleicht hat das Konzil die Infamie von dem falschen Zeugnis auf den Meineid übertragen. Das westgotische Recht straft beide Vergehen mit Infamie<sup>36</sup>). Ob von daher eine – zeitlich an sich mögliche – Beeinflussung erfolgt ist, läßt sich schwer sagen<sup>37</sup>). Jedenfalls waren die Väter des Konzils von Mâcon der Ansicht, daß das römische Recht die Vergehen des Meineids und des falschen Zeugnisses mit Infamie bestraft. Welche Quellen des römischen Rechts berücksichtigt sind, kann ich nicht entscheiden<sup>38</sup>).

### 3. Die Bedeutung der Berufung auf das römische Recht.

Das Konzil zu Mâcon aus dem Jahre 583 verweist mit den Worten ›secundum legem infamia notabuntur‹ auf eine Strafsanktion des römischen Rechts. Der Verweis besagt nicht, daß hier auf eine von der staatlichen Rechtsprechung für die nach römischem Recht lebende Bevölkerung zu verhängende weltliche Strafe

---

Strafen, bestimmte Infamiefolgen mit Einschluß der Postulationsbeschränkung angeordnet hat. Am deutlichsten spricht D. 3,2,21. – Nach der lex Iulia de vi publica et privata (D. 22,5,3,5; Ulp. coll. 9,2,2) sind die wegen Prozeßbestechung Verurteilten vom Prozeßzeugnis ausgeschlossen. Vgl. Kaser 261.

<sup>36</sup>) Für den Meineid siehe LV 2,4,14 Ant. (dazu K. Zeumer, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung* II: Neues Archiv 24, 1899, 108). Dieses Gesetz geht jedoch auf ein älteres Gesetz zurück. – Für das falsche Zeugnis siehe LV 2,4,1 Chind. (vgl. Zeumer II 99); LV 2,4,2 Ant. (vgl. Zeumer II 99f.); LV 2,4,6 Chind. (vgl. Zeumer II 103).

<sup>37</sup>) Das westgotische Recht – sowohl das, was von dem Arianer Eurich für seine arianischen Germanen, als das, was von dem Arianer Alarich für seine katholischen Römer aufgezeichnet war – wirkte auf die Rechtsentwicklung im fränkischen Reiche bereits in den letzten Jahren Chlodwigs in hervorragendem Umfange und mit maßgebender Bedeutung ein, in denselben Jahren, da Chlodwig die Fundamente seiner Einheitskirche für Germanen und Römer legte (von Schubert 175).

<sup>38</sup>) Beherrschend war im fränkischen Reich die Stellung des Breviars. Hier, wo ihm der gesetzliche Charakter fehlte und überdies der Makel arianischer Provenienz anhaftete, feierte diese Kompilation ihre größten Triumphe (Halban II 324). An Quellen römischen Rechtes vor dem Breviar wurden die Fragmenta Vaticana, die Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti und die Tituli ex corpore Ulpiani, in den Appendices zum Breviar und in den Interpolationen die Sentenzen des Paulus benutzt (II 325f.). Wenn auch die Kenntnis des Quellenkreises, welcher der LRV zugrunde lag, gering anzuschlagen ist, so waren doch diese Quellen offenbar in Gallien sehr verbreitet und erfreuten sich großer Autorität, die ihnen trotz des Breviars den Fortbestand sicherte. Für kirchliche Zwecke wurden sie jedenfalls teilweise ausgenützt (II 328). Bei dem Breviar legte man mehr Gewicht auf die Interpretation als auf den Text und fertigte Auszüge an (II 328ff.). In der Kirche tritt besonders die Benützung des vorjustinianischen Kaiserrechts hervor. Die Kirche mochte die vielen außerhalb des Breviars liegenden Konstitutionen nicht entbehren. Es mußte der Gedanke naheliegen, aus der römischen Vergangenheit möglichst viel Günstiges zu retten und zu diesem Zweck selbst solche Gesetze, die in den Konstitutionensammlungen nicht vorkamen, z. B. posttheodosianische Novellen, heranzuziehen (II 349). Hervorragende Bedeutung haben hier die sog. Sirmondschen Konstitutionen (II 349). Auch die Kirche benutzte den vollständigen Codex Theodosianus wenig, und zwar durchwegs nur das 16. Buch, dessen Inhalt für sie wichtig war (II 350). Für die Kirche war das Breviar mit dem vermehrten 16. Buch die geläufigste Quelle des römischen Rechts. Bei der Benützung des Breviars verfällt man auch in der Kirche in die Überschätzung der Interpretation zu Ungunsten des Textes und in die Neigung zur Epitomierung (II 350f.). Justinianisches Recht liegt dem fränkischen Reich im allgemeinen, mit Ausnahme der ehemaligen burgundischen Gebiete, bis in das 11. Jahrhundert hinein fern (II 341). In den ehemaligen burgundischen Gebieten war justinianisches Recht bekannt, gelangte aber zu keiner weiteren Verbreitung (II 342). Bemerkenswert ist hier die sog. Gaudenzische Sammlung, die eine eigentümliche Verbindung des westgotischen Rechtes mit dem des Breviars und mit justinianischem Rechte aufweist (II 343). Sie stammt aus dem gleichen Raum, in dem die beiden Konzilien von Mâcon abgehalten wurden, die justinianisches Recht kennen (II 353; nach Conrat, *Geschichte* I 7f. vielleicht das römische Recht vor dem Breviar). Auch spätere fränkische Synoden wenden ab und zu justinianisches Recht an (II 354). Dennoch ist die Verbreitung desselben in der fränkischen Kirche gering gewesen (II 355).

hingewiesen werden soll. Denn c. 18 will nicht bloß Recht für die im Frankenreich lebenden Römer, sondern für alle Glieder der Kirche schaffen<sup>39)</sup>. Für die germanischen Stämme kam das römische Recht als staatliche Rechtsordnung nicht in Frage; sie lebten nach ihren eigenen Stammesrechten. Das Konzil erwähnt die römisch-rechtliche Bestimmung also nicht als Teil der für einen Teil der Bevölkerung geltenden staatlichen Rechtsordnung, sondern als kirchliche Satzung. Nur als solche konnte sie für Römer und Germanen Geltung beanspruchen. Dies ist aber dann ein Zeichen, daß die Kirche sich die römische Bestimmung zu eigen gemacht hat. Sie hat sie rezipiert in ihr Recht als für ihre Angehörigen – ohne Rücksicht auf deren Stammeszugehörigkeit – geltendes Recht; ihr Recht war allgemein anwendbar<sup>40)</sup>. Es handelt sich mithin hier um eines jener römischen Gesetze, die einmal Hinkmar von Reims als ›leges, quas ecclesia recepit et venerabiliter comprobavit<sup>41)</sup> oder als ›leges, quas servat ecclesia<sup>42)</sup> bezeichnet wird, ›quibus una cum sacris canonibus sancta moderatur ecclesia<sup>43)</sup>).

Die Übernahme einer so scharfen Waffe, wie es die römische Infamie war, in das Strafmittelsystem der fränkischen Kirche mußte in einer Zeit, da die bisherigen kirchlichen Zuchtmittel nicht imstande waren, die Herrschaft der wilden Leidenschaften zu brechen<sup>44)</sup>, besonders wünschenswert und dringend erscheinen. Vor allem war sie geeignet, gegen die Vergehen des Meineides und des falschen Zeugnisses, die nach dem Rechtsbewußtsein aller Zeiten den Täter ehrlos machen, angewandt zu werden.

Die Kirche macht in dieser Art ihres Vorgehens von dem ihr zustehenden Gesetzgebungsrecht in den eigenen Angelegenheiten Gebrauch. Sie unterstellt ihre Angehörigen der Rechtsordnung, der sie selbst untersteht, nämlich dem römischen Recht. Indem das ursprünglich staatliche römische Recht und mit ihm die Infamie zum Recht und zur Infamie der Kirche wurden, entfalteten das eine wie die andere grundsätzlich nur in der Kirche Wirkungen, die Infamie vor allem hinsichtlich der Anklage- und Zeugnisfähigkeit vor dem kirchlichen Gericht. Sollte die von der Kirche für ihre Angehörigen angedrohte Strafe der Infamie auch vor dem staatlichen Gericht wirksam sein, worauf es doch angesichts der in der Begründung des Gesetzes berührten schlimmen Lage ankam, dann bedurfte die Kirche dazu der Anerkennung und Mithilfe des Staates<sup>45)</sup>. Diese Zustimmung des Staates liegt nun

<sup>39)</sup> Vgl. die allgemeinen Wendungen ›in universo populo; quis; alios‹.

<sup>40)</sup> Vgl. Mor, *La recezione* 286. Die verschiedenen Bestandteile der Bevölkerung des fränkischen Reiches wuchsen übrigens dank der grundsätzlich gleichen Behandlung der Romanen durch die fränkischen Eroberer rasch zu einer Nation zusammen; auf seiten der Franken ist keine Feindseligkeit, sondern Aufnahmebereitschaft gegenüber der römischen Kultur und insbesondere dem römischen Recht festzustellen (Hau ck I 159 ff. 162 f.)

<sup>41)</sup> PL 125, 1048.

<sup>42)</sup> PL 125, 1062.

<sup>43)</sup> PL 125, 1010; vgl. 125, 1045. Ähnlich Hinkmar von Laon (PL 124, 1028). Vgl. Hinschius III 711 A. 4.

<sup>44)</sup> Loening II 450.

<sup>45)</sup> Die Kirche des Merovingerreiches war zwar dem Staat und der königlichen Gewalt unterworfen und unterstand der staatlichen Gesetzgebung, aber sie war in Glaubensangelegenheiten selbständig und ihr war die Freiheit gelassen, ihre innere Verfassung selbständig weiter auszubilden und ihre Anordnungen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen ihre Glieder zur Durchführung zu bringen; für das weltliche Gebiet konnte sie keine verbindlichen Rechtsnormen festsetzen (Hinschius III 700). Die von den Nationalsynoden beschlossenen Bestimmungen galten, sofern sie sich im Rahmen der eigenen kirchlichen Angelegenheiten hielten, ohne weiteres, insbesondere ohne königliche Bestätigung als für die Geistlichen und Laien verbindliche Normen. Weltliches, unter staatlicher Autorität durchführbares Recht waren sie aber nicht; diesen Charakter konnten sie nur durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt des Königs erlangen

gerade bei der Androhung der Infamie für Meineid und falsches Zeugnis sehr nahe. Hatte doch der Staat an der Ausmerzung und Bestrafung dieser Vergehen ein weit größeres Interesse als die Kirche. Gerade weil er für sie in der Hauptsache nur Geldbußen verhängte, mußten die von der Kirche festgesetzten Strafen eine wertvolle und wohl auch bald unentbehrliche Ergänzung der Bestrafung durch den Staat bilden. Vermutlich gehört c. 18 zu den *causae publicae*, zu deren Behandlung der König die Bischöfe zu einem Konzil zusammengerufen hatte<sup>46</sup>). War die Androhung der Infamie für Meineid und falsches Zeugnis durch die Kirche vom Staat bestätigt, dann entfaltete diese Strafe auch auf staatlichem Gebiet Wirkungen. Eine solche Bestätigung ist im Reiche Guntrams durchaus anzunehmen<sup>47</sup>).

## V.

*Fortwirken im kirchlichen Recht*

c. 18 des Konzils von Mâcon ist in das Dekret Gratians als c. 7 C. 22 q. 5 übergegangen<sup>48</sup>).

(Hinschius III 542). Griffen die Beschlüsse der fränkischen Synoden auf staatliches Gebiet über, hatten sie nur den Wert von Anträgen, die der König genehmigen, abändern oder verwerfen konnte (Hauck I 155). Dies gilt vor allem auch für die im 6. Jahrhundert nicht seltene Verwendung weltlicher Strafen gegen Geistliche und Laien durch die Kirche (vgl. Loening II 467f. 495f.). Vgl. noch Loening II 36f.; Voigt 266.

<sup>46</sup>) Darauf könnte die Begründung in c. 18 verweisen, wo von dem *universus populus* und *multi* die Rede ist, Wendungen, die an die zur Gänze – wenn auch zum Teil nur äußerlich – christianisierte Bevölkerung des Reiches König Guntrams denken lassen (vgl. Hauck I 158f.; Loening II 449ff. 461ff.).

<sup>47</sup>) König Guntram war unter allen Merovingern der kirchlichste (Hauck I 146. 174. 235). Von ihm ist überliefert, daß er kirchliche Synodalbeschlüsse, die weltliches Gebiet berührten, bestätigte (Hauck I 205). – Eine gewisse Parallele, freilich auf einem ganz anderen Gebiet, zu c. 18 des ersten Konzils von Mâcon bildet c. 1 des zweiten Konzils von Mâcon. Hier wurde bestimmt, daß, wer am Sonntag vor Gericht auftritt, seinen Prozeß verlieren soll (*si causidicus fuerit, irreparabiliter causam amittat*: MG LL III, 1 p. 165). Die Strafe des Prozeßverlustes ist zunächst eine kirchliche; der Verlust des Prozesses soll offenbar durch Gott herbeigeführt werden (Loening II 457 A. 1). Zur praktischen und sicheren Durchführung dieses Konzilsbeschlusses erließ König Guntram im Jahre 585 ein Edikt, in dem er alle kirchlichen und weltlichen Behörden aufforderte, dem Volk die Einhaltung des Sonntags einzuschärfen. Wer nach mehrmaligen Ermahnungen das Gebot nicht beachte, gegen den soll zunächst die Kirche mit ihren Mitteln einschreiten. Wird er dadurch nicht gebessert, dann soll ihn weltliche Strafe durch weltliches Gericht treffen (Loening II 457; MG LL II, 1 p. 11 ss.). – Die Zusammenarbeit von Staat und Kirche in der Strafrechtspflege ergibt sich auch aus n. 2 der *decretio Childeberti* vom Jahre 596, wonach die kirchlichen Zensuren weitgehende Folgen auf weltlichem Gebiet nach sich zogen (Hauck I 137; MG LL II, 1 p. 15).

<sup>48</sup>) Von diesem Konzil noch bei Gratian c. 8 = c. 6 C. 11 q. 1; c. 16 = D. 54 c. 18. – c. 18 findet sich auch im Dekret Burchards XVI, 8 (aber verkürzt, nur von *Si quis convictus fuerit bis usque ad exitum non communicet*), im Dekret Ivos XII, 26, in der Coll. tr. P. III, 22, (23), 19 und in der Coll. Caes. VI, 17 (nach A. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, I, Nachdruck: Graz 1955, 883s.).